

Kombinierter Rechtsschutz für ImRecht Gemeinde (RS823)

1. Versicherungsschutz wird nur für die auf der Polizza angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung in folgendem Umfang geleistet:

- 1.1. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB).
- 1.2. Ermittlungsverfahren im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.3. ARB)
- 1.3. Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 20 ARB).
- 1.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB).
- 1.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz (Artikel 22 ARB).
- 1.6. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB).
- 1.7. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für sämtliche Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum der versicherten Gemeinde oder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

2. Abweichend von Artikel 19.1.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz auch auf den Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Gemeinderäte, die Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten während der Ausübung ihrer Tätigkeit als Funktionäre oder Dienstnehmer der Gemeindeverwaltung sowie auf die Funktionäre und die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Beschäftigten von Kindergärten, Schulen und gemeindeeigenen Versorgungsbetrieben, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (z.B. Bauhof, Müllabfuhr, Wasserver- und -entsorgungsanlagen) im Zusammenhang mit der Tätigkeit für diese Einrichtungen und Betriebe. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gemeindeeigenen Gesellschaften, die aus förderungs- und steuerrechtlichen Gründen errichtet wurden, Vereine zur Förderung der Infrastruktur und gemeindeeigene KGs, sofern diese kein eigenes Personal haben und deren Tätigkeiten durch gemeindeeigenes Personal erbracht werden.

Als mitversichert gelten die Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr(en) für die Dauer des Einsatzes.

3. In Erweiterung von Artikel 19.2.3. besteht hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens im Straf-Rechtsschutz Versicherungsschutz bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung.

In Erweiterung von Artikel 19.2.4. besteht im Rahmen der Leistungen gemäß Artikel 19.2.3. bei Handlungen und Unterlassungen, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, ebenfalls rückwirkend bereits ab der ersten polizeilichen Verfolgungshandlung Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt.

Abweichend von Artikel 19.2.3. erfolgt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens keine Limitierung der Versicherungssumme.

4. Der Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 20.1.3. ARB kann im rechtlichen Interesse der Gemeinde auch durch die Funktionäre und Bediensteten als bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

5. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 22.1.3. ARB auch auf die in Pkt. 2 genannten Personen, wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gemeinde oder die gemeindeeigenen Einrichtungen und Betriebe bzw. während der Ausübung eines Feuerwehreinsatzes eintritt.

6. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Vergaberechts.